

§ 1 Name und Sitz

Der Haus- und Grundbesitzer-Verein Wilmersdorf e.V. ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer, die in Berlin ansässig sind oder Grundstücke besitzen.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Belange der in § 1 genannten Haus und Grundbesitzer durch schriftliche und mündliche Beratung und Belehrung in rechtlichen, steuerrechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Haus- und Grundbesitzes, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau Berlins, der Stadtanierung und der Modernisierung der Häuser.

Ein wirtschaftlicher Betrieb ist ausgeschlossen.

Der Verein betreibt keine gewerbliche wirtschaftliche Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Eigentümer oder dessen Ehegatte, Nießbraucher oder bevollmächtigte Verwalter eines Grundstücks werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme zur Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Wegfall der Voraussetzung der Mitgliedschaft aus § 3,
2. durch Tod, jedoch sind die Erben berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen,
3. bei juristischen Personen durch Auflösung,
4. durch freiwilligen Austritt; dieser ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jahres, mit dem die Mitgliedschaft ihr Ende erreichen soll, anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages und etwaiger Umlagen für das laufende Geschäftsjahr wird hierdurch nicht berührt.
5. durch Ausschluß aus dem Verein.
 - a) Als ausgeschlossen gilt ohne besonderen Beschluß jedes Mitglied, welches rechtskräftig mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden ist.
 - b) Jedes Mitglied, das mit der Zahlung der Vereinsbeiträge ein Jahr im Rückstand geblieben ist, kann durch Beschluß des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden.
 - c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich eines unehrenhaften oder unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt.

Gegen den Beschluß steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen ab Empfang des Ausschlußbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Anführung der Gründe Beschwerde einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Bei allen Abstimmungen über Ausschlüsse ist derjenige, dessen Ausschließung in Frage steht, nicht mitstimm berechtigt.

In jedem Falle des Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der zur Zeit des Ausschlusses bereits fällig gewesenen Beiträge und Umlagen bestehen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres oder nach der Beitrittserklärung binnen zwei Wochen nach Aufforderung für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern,
- b) dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- d) den Beisitzern.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mittels Stimmzettel in gesonderten Wahlgängen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung zu ziehende Los.

Wahl durch allgemeine Zustimmung ist, wenn kein Widerspruch sich erhebt, zulässig. Wiederwahl ist statthaft.

Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Beendigung der Wahlhandlung und dauert bis zur vollzogenen nächsten Wahl.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtsdauer findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Die Ersatzwahl erfolgt nach den Bestimmungen über die Hauptwahl.

Bei Behinderung des Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder des Schriftführers in der Ausübung ihrer Funktionen im einzelnen Falle gehen deren Recht e und Pflichten ohne weiteres auf ihre Vertreter über.

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Vorsitzenden oder infolge Antrages von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und ist bei Anwesenheit von einem Drittel seiner Mitglieder beschlußfähig.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 10 Vorsitzender

Der Vereinsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führen die Oberaufsicht über die Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein, leitet die Versammlungen und veranlaßt die Ausführung der Beschlüsse des Vereins.

§ 11 Schatzmeister

Der Schatzmeister, im Behinderungsfall sein Stellvertreter, verwaltet die Kasse des Vereins, führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig Buch und hat jährlich einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 12 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt, die gemäß § 13 zu beschließen hat. Im übrigen erfolgen Mitgliederversammlungen nach Bedarf auf Beschluß des Vorstandes.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Tagesordnung muß beigefügt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung gilt als Versammlung der Mitglieder im Sinne des Gesetzes.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.

Über Satzungsänderungen kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.

Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§ 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Erteilung der Entlastung für den Vorstand.
3. Die Beschlußfassung über Beiträge.
4. Satzungsänderung.
5. Die Beschlußfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des vorhandenen Vermögens.
6. Die Wahl von Kassenprüfern und ihren Stellvertretern.
7. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß von Mitgliedern (§ 5).

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten und nach Anerkennung von dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und zu der Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage unter Angabe der Tagesordnung an die letzt bekannte Anschrift der Mitglieder erfolgen.

Statt dessen genügt auch die Veröffentlichung der Einladung nebst Tagesordnung mit der gleichen Frist in der Zeitschrift „Das Grundeigentum“.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung zu beantragen.

§ 17 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er entweder von dem Vorstand oder mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Auflösung kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu dem Beschluß auf Auflösung ist notwendig, daß in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen, oder eine schriftliche Erklärung über ihre Entscheidung abgeben, und daß mindestens zwei Drittel dem Beschluß zustimmen.

Waren in der Versammlung drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder haben eine schriftliche Erklärung abgegeben, so ist innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluß mit Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden kann.

Diejenige Mitgliederversammlung, die endgültig die Auflösung beschließt, bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit die Modalitäten der Liquidation und die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens.

§ 18 Übergangsbestimmung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, vom Registerrichter etwa gewünschte redaktionelle Abänderungen dieser Satzung zu beschließen und zu verlautbaren. Diese Abänderungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.